

1. Allgemeines

Für alle Bestellungen der Porsche Holding GmbH und der oben angeführten, konzernverbundener Unternehmen gelten (in der Folge: „der Auftraggeber“) diese Einkaufsbedingungen, entgegenstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen unserer Lieferanten verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen müssen, um wirksam zu werden, von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sein.

Bei Überschneidungen mit Allgemeinen Bedingungen des Lieferanten, gehen die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers vor.

2. Allgemeine Vorgaben an Produkte, Dienstleistungen, Lieferanten und Personal

Der Auftraggeber setzt die Eigenverantwortlichkeit bei Lieferanten voraus. Das bedeutet insbesondere, dass Lieferanten für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen, die auf die jeweiligen Produkte und Dienstleistungen anzuwenden sind, verantwortlich sind.

Die lokal und international auf die betroffenen Waren und Dienstleistungen gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen, wie z.B. die CE-Kennzeichnung und alle gängigen Sicherheitsbestimmungen bzw. Sicherheitsklassen sind unbedingt einzuhalten. Sämtliche Produkte und Dienstleistungen müssen den einschlägigen gesetzlichen, respektive nationalen sowie internationalen Normen und Vorschriften entsprechen. Sämtliche Leistungen und Lieferungen des Lieferanten – gleich welcher Art – müssen frei von lackbenetzungsstörenden Substanzen sein und dürfen solche nicht emittieren.

Der Lieferant erklärt ferner verbindlich, dass er über alle für die Leistungserbringung erforderlichen rechtlichen Genehmigungen, wie insbesondere die Gewerbeberechtigungen, Konzessionen etc. verfügt sowie die Einhaltung aller nationaler und internationaler arbeitsrechtlicher Bestimmungen. Für die Erbringung von Lieferungen und Leistungen für den Auftraggeber ist qualifiziertes, geschultes und geeignetes Personal zu verwenden.

3. Vollständige Angebote & Mengengerüst

Alle Angebote sind durch den Lieferanten schriftlich und firmenmäßig unterfertigt in Deutsch, Englisch oder der jeweiligen Landessprache des Auftraggebers

an uns zu richten. Sofern vorhanden, sind durch dazu durch den Auftraggeber vorgegebene Vorlagen und Vordrucke vollständig und unverändert zu verwenden. Alle Preise sind in EUR oder der jeweiligen Landeswährung anzuführen. Werden abweichende Währungsangaben angefordert, so erfolgt die

Angebotslegung bindend mit Umrechnung zum Stichtag der Angebotslegung. Mündliche Absprachen und Vereinbarungen sind unzulässig.

An uns gelegte Angebote sind jeweils zumindest auf die Dauer von vier Wochen, jedenfalls aber für die vollständige Dauer eines Ausschreibungsprozesses für den Angebotsleger bindend und begründen, gleichgültig, welche Vorarbeiten zur Angebotslegung an uns erforderlich sind, weder einen Anspruch auf Auftragserteilung noch auf irgendein Entgelt.

Bei wiederholter, insbesondere ständiger Geschäftsverbindung gelten spätere, auch mündlich erteilte Aufträge, selbst ohne gesonderten Hinweis darauf, zu unseren letztgültigen schriftlichen Regelungen, basierend auf den gegenständlichen Einkaufsbedingungen, als erteilt. In den angebotenen Preisen müssen alle Aufwendungen und Kostenfaktoren, die für die Abdeckung der kompletten Leistungskette notwendig sind, mitberücksichtigt und einkalkuliert werden. Gegebenenfalls anfallende Transport-, Versand-, Verpackungs- und Versicherungskosten sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – in den angegebenen Preisen enthalten. Alle Erschwernisse und Zusatzleistungen sowie eventuell nicht erwähnte Zwischenleistungen, die für die beabsichtigte Fertigstellung des qualitativen Gesamtproduktes oder der Gesamtleistung erforderlich sind, sind einzukalkulieren. Der Anbieter haftet für die Vollständigkeit der Leistungen.

Sofern schriftlich keine fixen Abnahmemengen definiert worden sind, gelten für den Auftraggeber keinerlei Verpflichtungen hinsichtlich Beauftragung und Mindestabnahmemengen. Mindestbestellmengen müssen transparent im Zuge der Angebotslegung dargelegt und bestätigt werden, um Gültigkeit zu erlangen.

4. Vertragsbestandteile

Neben den vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen kommen, abhängig von der jeweiligen Warengruppe des Einkaufsvorganges, gegebenenfalls zusätzliche und spezifische Einkaufsbedingungen (insbesondere in den Bereichen Garantie- & Gewährleistung) zur Anwendung, die der Lieferant im Rahmen der Bestellung und/oder des Vertragsschlusses gesondert erhält.

Werden spezifische Einkaufsbedingungen dem Lieferanten weder bei Ausschreibung, Bestellung noch bei Vertragsschluss bekanntgegeben, erlangen Sie keine Gültigkeit.

Bei Überschneidungen mit den allgemeinen Bestimmungen gelten die Bestimmungen und Regelungen aus den spezifischen Einkaufsbedingungen der jeweiligen Warengruppe.

Bei Lieferung und/oder Leistung an die Logistikzentren des Auftraggebers (z.B. TVZ, PCB)

kommen zusätzlich die spezifischen Anlieferungsrichtlinien sowie die dort geltenden Bestimmungen für Gefahrenstoffe zur Anwendung.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes in der Bestellung oder vertraglich festgelegt ist, sind diese Einkaufsbedingungen, spezifische Einkaufsbedingungen einschließlich aller Betriebsmittelvorschriften, die Vertragsbedingungen zur Sicherheit in der Lieferkette und zum Ursprungsnachweis gegenüber der VW AG sowie die Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner) Vertragsinhalt. Sind die Betriebsmittelvorschriften, die Vertragsbedingungen zur Sicherheit in der Lieferkette und zum Ursprungsnachweis der VW AG und die Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner) dem Angebot bzw. der Auftragserteilung nicht beigelegt, können sie bezogen werden über: www.vwgroupsupply.com.

5. Leistungsrelevante Informationen

Wenn erforderlich, werden für alle auszutauschenden Informationen vor Ort (am Ort der Lieferung und/oder Leistungserfüllung) von beiden Vertragsparteien Ansprechpartner benannt. Zwischen den Ansprechpartnern der Vertragsparteien finden in regelmäßigem Abstand Abstimmungsgespräche zum Inhalt und Durchführung der Leistungserbringung, sowie zum Austausch aller zur Vertragsdurchführung notwendigen Informationen statt.

Der Lieferant stellt bei jedem Austausch von Personal und bei Einarbeitung von neuen Mitarbeitern sicher, dass diese die vertragsgemäße Leistung in der vereinbarten Leistungsqualität erbringen. Der Lieferant verpflichtet sich den Auftraggeber in allen Details und Möglichkeiten umfassend und – sofern nichts anderes vereinbart ist – unentgeltlich über die beauftragten Produkte und Leistungen zu informieren, insbesondere über Lagervorschriften, Anwendungsvorgaben sowie die Gebrauchsanleitung der einzelnen Produkte.

Sofern zu Werbezwecken Verkaufsunterlagen und -schulungen notwendig sind, wird der Lieferant diese, sofern nichts anderes vereinbart ist kostenlos, zur Verfügung stellen.

6. Vertragsschluss & Auftragsbestätigung

Verträge mit der Porsche Holding GmbH und Ihren konzernverbundenen Gesellschaften kommen ausschließlich schriftlich mit nachfolgenden Kriterien zustande. Alle Aufträge, insbesondere ausnahmsweise mündliche Auftragserteilungen, sind umgehend, jedenfalls aber innerhalb von zwei Werktagen, schriftlich durch den Lieferanten zu bestätigen:

- Volle Anschrift inkl. UID des Lieferanten

- Vereinbarte Leistungen
- Preise für vereinbarte Leistungen
- Bestimmungen zur Rechnungslegung
- Zahlungsbedingungen
- Liefertermin oder Termin zur Ausführung von Dienstleistungen
- Lieferbedingungen und/oder Abnahmekriterien nach einvernehmlicher Vereinbarung
- Bestimmungen zu Gewährleistung/Garantie
- Bestätigung der Einkaufsbedingungen des Auftraggebers inkl. aller zusätzlichen Vertragsbestandteile gem. Punkt 4. dieser Bestimmungen

7. Außerordentliche Vertragskündigung

Den Vertragsparteien steht nach folgender Regelung das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, zu. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- Die weitere Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus Gründen, die in die Sphäre des jeweils anderen Vertragsteiles fallen, unzumutbar wird.
- Bei grundlegenden Veränderungen in den Vereinbarungen zwischen den Herstellern der Volkswagen AG und dem Auftraggeber.
- Wesentliche Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen am Unternehmen des Vertragspartners eintreten, wodurch die Interessen des Auftraggebers konkret unzumutbar beeinträchtigt werden (siehe Punkt 20)
- Ein Vereinbarungspartner eine wesentliche Verpflichtung aus dieser Vereinbarung oder der konkreten Beauftragung verletzt und trotz Mahnung und der Setzung einer angemessenen, zumindest vierwöchigen Nachfrist, zur Herstellung des vereinbarungskonformen Zustandes, die Verletzung nicht einstellt oder behebt.

8. Rechnungslegung & Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungen schriftlich und in elektronischer Form (ebInterface 4.0 oder PDF) an den Besteller laut Bestellung zu richten. Rechnungen müssen den im Land des Auftraggebers geltenden Vorschriften und gesetzlichen Regelungen entsprechen. Rechnungen sind transparent unter Angabe aller notwendigen Informationen und für einen Laien verständlich auszustellen. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, geltend folgende Zahlungsbedingungen: 30 Tage netto.

9. Aufrechnungsverbot & Abtretbarkeit von Rechten und Pflichten

Der Lieferant ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen aus welchem Rechtstitel immer,

gegenüber einer, dem Auftraggeber aus welchem Rechtstitel immer, zustehenden Forderung aufzurechnen. Der Auftraggeber ist berechtigt, alle gegenüber dem Lieferanten zustehenden Ansprüche, welcher Art immer ganz oder in Teilen an konzernverbundene Unternehmen sowie an Dritte abzutreten, sofern die organisatorische Struktur des Auftraggebers einen solchen Abtritt erforderlich macht

10. Lieferbedingungen und Erfüllungsort

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, kommen folgende Lieferbedingungen gemäß Incoterms 2020 zur Anwendung: DDP. Bestimmungsort ist jener Ort, der in der schriftlichen Bestellung durch den Auftraggeber festgelegt wird. Der Lieferant trägt die Kosten und das Risiko des Transportes bis zur Übergabe am vereinbarten Lieferort. Soweit die Lieferung und/oder Leistung auf Betriebsgelände des Auftraggebers oder dessen Zweigniederlassungen erfolgt, wird die Lieferung und/oder Leistung nach den technischen und organisatorischen Vorgaben der Mitarbeiter des Auftraggebers erbracht. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung geht erst mit unterzeichnetem Lieferschein oder unterzeichneter Leistungsbescheinigung an den Auftraggeber über. Der Lieferant hat eine Transportversicherung für die Waren abzuschließen und diese sachgemäß zu verpacken. Schäden, welche infolge unsachgemäßer Verpackung vor der Abnahme durch den Auftraggeber entstehen, trägt der Lieferant.

11. Allgemeine Haftung/Versicherung

Die Vertragsparteien haften untereinander im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant haftet insbesondere für sämtliche Schäden, insbesondere auch mittelbare Schäden, die er im Zuge der Vertragserfüllung und/oder Erbringung einer mangelhaften Werk-/ Dienstleistung schuldhaft verursacht hat, sowie nach den Bestimmungen des im jeweiligen Land geltenden oder, sofern anwendbar, nach dem europäischen Produkthaftungsgesetz. Darüber hinaus ist die Geltendmachung von entgangenem Gewinn gegenüber dem Auftraggeber ausgeschlossen, sofern nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

Der Lieferant hat jedenfalls eine Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen je Schadenfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und während der Auftragserfüllung und/oder Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Die Versicherungspolizze einschließlich der einschlägigen Versicherungsbedingungen sowie ein Nachweis über die erfolgte Prämienzahlung sind dem Auftraggeber auf Anforderung binnen zwei Wochen vorzulegen. Auf Verlangen des Auftraggebers sind auch während der Vertragslaufzeit Nachweise über den Fortbestand der Versicherung zu erbringen. Fehlende Nachweise berechtigen den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund wegen Verletzung einer wesentlichen Pflicht dieser Vereinbarung (Punkt 7).

12. Garantie & Gewährleistung

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Erteilung von Garantieleistungen schriftlich im Einvernehmen zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten. Für die Abwicklung von Garantiefällen ist durch den Lieferanten schriftlich ein Prozess darzulegen, der die Abwicklung binnen angemessener Frist, längsten aber binnen vier Kalenderwochen ermöglicht.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, verpflichtet sich der Lieferant mindestens zur Gewährleistung im Rahmen der national geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Gesonderte Bestimmungen dazu, insbesondere für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen für den Verkauf an Verbraucher (Geschäft B2C, B2G) sind den Bestimmungen je Materialgruppe zu entnehmen, sofern diese gemäß Punkt 4. dieser Bestimmungen zur Anwendung kommen. Als angemessene Frist für Verbesserung oder Austausch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gelten vier Kalenderwochen als vereinbart.

Haftungsausschlüsse ebenso wie Haftungsbeschränkungen des Lieferanten, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert.

13. Eigentumsrechte an Marken-, Firmen- und Produktbezeichnungen

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, verbleiben alle Marken-, Firmen- und Produktbezeichnungen inklusive Text-, Bild-, Video-, Audiomaterial, Logos und Slogans, unabhängig vom Medium der Darstellung im Eigentum der jeweiligen Vertragspartei. Mit Ausnahme von nach Punkt 5. dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Verkaufs- und Schulungsunterlagen ist für jede Verwendung der Marken-, Firmen-, Produktbezeichnungen und Produkten inklusive Text-, Bild-, Video-, Audiomaterial, Logos und Slogans die schriftliche Genehmigung des jeweiligen Vertragspartners einzuholen.

Referenznennungen des Auftraggebers zu Werbezwecken sind ausschließlich nach schriftlicher Genehmigung vorab zulässig.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Bestellungen von Dienstleistungen, die auf die Erstellung von Marken-, Firmen- und Produktbezeichnungen inklusive Text-, Bild-, Video-, Audiomaterial, Logos und Slogans, ungeachtet des Verwendungszwecks und des Mediums, abzielen sowie die Herstellung von Produkten und Software nach vorgegebenem Auftrag durch den Auftraggeber.

14. Herausgabeansprüche

Waren und Fertigungsmittel inkl. Berechnungen, Zeichnungen, Daten und Datenträger und dergleichen die im Eigentum des Auftraggebers stehen und sich in

der Gewahrsam des Lieferanten befinden, sind vom Lieferanten an den Auftraggeber auf Anforderung zu übergeben; und zwar an einem vom Auftraggeber festzulegenden Ort und mit der vom Auftraggeber festgelegten Versandart. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind Waren oder Leistungen inkl. Daten, die im Eigentum des Auftraggebers stehen spätestens mit Erfüllung des Einzelauftrags oder mit Vertragsende herauszugeben. Die Kosten dafür trägt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, der Lieferant. Die Einbehaltung von Kopien von Waren und Fertigungsmittel ist ausdrücklich untersagt.

Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche Waren und Fertigungsmittel inkl. Berechnungen, Zeichnungen, Daten und Datenträger und dergleichen die im Eigentum des Auftraggebers stehen im Falle einer Insolvenz oder dergleichen in jedem Fall für den Auftraggeber zugänglich und abrufbar sind.

15. Patente

Der Lieferant hat dem Auftraggeber bei aus der Lieferung entstehenden patentrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und dem Auftraggeber bei sonstigem Ersatzanspruch, gleichgültig, ob ein Verschulden vorliegt oder nicht, alles zu ersetzen, was aus dem nicht uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Sache entsteht. Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung oder Leistungserbringung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.

16. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Wahrung der Interessen des anderen und zur Geheimhaltung aller Informationen technischer, finanzieller, organisatorischer oder sonstiger geschäftlicher Natur, welche sie mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen oder der Vertragsdurchführung erhalten. Die erlangten Informationen und Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder zu anderen Zwecken, als zur Vorbereitung des beabsichtigten Vertragsschlusses oder zur Vertragsdurchführung verwendet werden. Die Vertragspartner werden auch ihre Mitarbeiter, Subunternehmer und Partner entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses für fünf Jahre vollumfänglich weiter. Eine Nennung des Auftraggebers und/oder seiner Gesellschaften zu Referenzzwecken darf, gemäß Punkt 13 dieser Vereinbarung nur über vorab erteilte, schriftliche Zustimmung des Porsche Holding GmbH und konzernverbundener Unternehmen erfolgen.

17. Datenschutz

Erhält der Vertragspartner bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die jeweils anwendbaren und geltenden

Datenschutzvorschriften beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen oder zur Erfüllung einer daraus resultierenden gesetzlichen Verpflichtung verarbeiten (Zweckbestimmung), sicherstellen, dass seine Mitarbeiter nur soweit zwingend erforderlich Zugriff auf die Daten erhalten und seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten und diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren und uns dies auf Nachfrage nachweisen. Müssen aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen personenbezogenen Daten zu von den Vertragsleistungen abweichenden Zwecken verarbeitet werden, ist uns dies, sofern dies nicht gesetzlich untersagt ist, vor Vertragsabschluss und vor der Datenverarbeitung bekanntzugeben.

Der Vertragspartner sichert zu, personenbezogene Daten dem Stand der Technik entsprechend zu schützen. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Vertragspartner im Auftrag des Auftraggebers ist – bevor der Vertragspartner Zugriff auf personenbezogenen Daten erhält – ein Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) abzuschließen, der vom Auftraggeber hierfür zur Verfügung gestellt wird.

Der Vertragspartner sichert zu, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die dem Auftraggeber oder Kunden des Auftraggebers zuzurechnen sind, nur innerhalb des Gebietes der Republik Österreich, eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt, sofern es sich um Daten von Bürgern aus EWR-Mitgliedsländern handelt.

18. Subunternehmer

Sofern Subauftragnehmer für die Erfüllung des Vertrages oder der Bestellung notwendig sind, wird der Lieferant den Auftraggeber spätestens zum Zeitpunkt der Beauftragung über die Subauftragnehmer informieren. Wenn nicht spätestens zum Zeitpunkt der Beauftragung aus einer gesonderten Vereinbarung ersichtlich, ist allein der Lieferant für die Durchführung der beauftragten Leistung ermächtigt und verpflichtet. Der Lieferant wird sämtliche Subauftragnehmer im Sinne dieser Bedingungen vollumfänglich verpflichten.

19. Reporting

Bei Aufträgen mit mehreren Bestellungen oder fortlaufender Geschäftsbeziehung ist auf Anforderung durch den Auftraggeber binnen angemessener Frist eine Aufstellung der wesentlichen Geschäftsdaten (Umsatz, welche Produkte/Dienstleistungen, welche Menge) schriftlich zu übermitteln. Als angemessene Frist wird ein Zeitraum von vier Kalenderwochen vereinbart.

20. Änderungen in den Geschäftsverhältnissen des Vertragspartners

Wesentliche Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen am Unternehmen des Vertragspartners hat dieser dem Auftraggeber unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Als wesentliche Änderung gilt die Erlangung von 10% oder mehr der Unternehmensanteile des Lieferanten durch Dritte.

Die Verpflichtung besteht auch, wenn die wesentliche Änderung gesetzlichen Publizitätserfordernissen (Registereintragspflicht) unterliegt. Sofern mit der wesentlichen Änderung der Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen des Vertragspartners auch eine Änderung der Kontrollverhältnisse innerhalb des Unternehmens des Vertragspartners verbunden ist (z.B. Veräußerung der Mehrheit des Geschäftsanteile oder Erlangung beherrschenden Einflusses durch einen Dritten) und dadurch die Interessen des Auftraggebers konkret unzumutbar beeinträchtigt werden, ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund zu kündigen

21. Schriftform & Fortgeltung bei Teilnichtigkeit

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel selbst. Die hier getroffenen Abreden sind abschließend; Nebenabreden, auch mündliche, sind unwirksam. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

22. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt das für den Sitz des Auftraggebers örtlich und sachlich zuständige Gericht bzw. nach unserer Wahl und schriftlicher Vereinbarung das Gericht am Sitz des Lieferanten. Als anwendbares Recht gilt das nationale Recht des Auftraggebers unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) als vereinbart. Alternativ können die Vertragsparteien das örtlich und sachlich zuständige Gericht in Salzburg, Österreich mit anwendbarem österreichischem Recht schriftlich vereinbaren.